



Annex vom 18. Juni 2003 zum Vertrag zwischen der Stadt Zürich und der Tagblatt der Stadt Zürich AG (nachste- hend «Tagblatt AG» bzw. «Verlegerin» ge- nannt) über die städtischen Bekanntmachun- gen vom 13. Dezember 1984 (Tagblattvertrag)

Gestützt auf die Bestimmungen des Tagblattvertrags vom 13. Dezember 1984 treffen die Stadt Zürich und die Tagblatt der Stadt Zürich AG folgende Zusatzvereinbarung:

1. Anpassungen des Tagblattvertrags vom 13. Dezember 1984

Der Tagblattvertrag vom 13. Dezember 1984 wird folgendermassen angepasst:

Art. 1 Abs. 1 Abschnitt 3 wird durch folgende drei Abschnitte ersetzt:

Das Tagblatt erscheint fünfmal wöchentlich an den Werktagen. Die Verteilung erfolgt am frühen Morgen. Der Redaktionsschluss ist im Verlaufe des Nachmittags.

Sollte das Tagblatt auf dieser Basis nicht wirtschaftlich geführt werden können, liegt es im Ermessen der Verlegerin, die Zahl der wöchentlichen Erscheinungen so weit als nötig zu reduzieren. Ebenso hat die Verlegerin das Recht, die Frühzustellung auf Tagzustellung umzustellen, sofern dies aus wirtschaftlichen Gründen notwendig und sinnvoll ist. Die gegenüber der Stadt vertraglich zugesicherten Leistungen dürfen durch allfällige Änderungen nicht negativ tangiert werden. Die Stadt ist von der Verlegerin über diesbezügliche Änderungen rechtzeitig zu informieren.

Die Festsetzung oder Änderung des Redaktionsschlusses ist grundsätzlich Angelegenheit der Verlegerin. Aufgrund des auf Nachmittag festgesetzten Redaktionsschlusses wird es der Redaktion des Tagblatts kaum mehr möglich sein, die ganze Tagesaktualität in der Zeitung abzubilden. Die Parteien sind sich einig, dass die Information der Bürgerinnen und Bürger der Stadt Zürich über tagesaktuelle politische Nachrichten von grösserer Tragweite jedoch durch die bis anhin und im üblichen

Rahmen verfügbaren Tageszeitungen, Gratiszeitungen und die elektronischen Medien gewährleistet ist.

Art. 1 Abs. 5 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

⁵Die Verlegerin des «Tagblatts» wird die Stadt Zürich darüber orientieren, falls sie Inseratekombinationen mit einer anderen Zeitung oder Zeitschrift eingeht.

Art. 1 Abs. 8 wird wie folgt ergänzt:

⁸(...) Das Tagblatt berichtet über wichtige politische Ereignisse in der Stadt Zürich in angemessener Form.

Art. 4 Abs. 1 und 2 werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Für die Berechtigung der Tagblatt AG, im Titel des Tagblatts den Zusatz «Städtisches Amtsblatt» zu führen, erhält die Stadt Zürich eine fixe jährliche Mindestkonzessionsgebühr.

Die Mindestkonzessionsgebühr beträgt 1 Million Franken und basiert grundsätzlich auf einem Volumen bis maximal 3500 fakturierten Anzeigenseiten.

²Sollte das Betriebsergebnis der Tagblatt AG während zweier aufeinander folgender Jahre negativ und damit die wirtschaftliche Fortführung des Tagblatts gefährdet sein, hat die Verlegerin das Recht, die Konzessionsgebühr neu zu verhandeln.

Die Verhandlungen über die Anpassung der Konzessionsgebühr sind unverzüglich aufzunehmen mit dem Ziel, das Tagblatt auf eine nachhaltig rentable Basis zu stellen. Diese Regelung gilt rückwirkend ab Umstellung des «ZürichExpress» auf das Tagblatt (per 2. Juni 2003), wobei für die Bemessung des Betriebsergebnisses 2003 die verbleibenden Monate Juni bis Dezember relevant sind.

^{2bis}Sollte die Anzahl fakturierter Anzeigenseiten während zweier aufeinander folgender Jahre das Volumen von 3500 fakturierten Seiten überschreiten, hat die Stadt das Recht, die Konzessionsgebühr neu zu verhandeln. Die Verhandlungen sind unverzüglich aufzunehmen.

Art. 4 Abs. 4 wird aufgehoben.

Art. 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Das Tagblatt wird in je einem Exemplar an alle Haushaltungen, Gewerbebetriebe, Geschäfte, Unternehmen und Bürobetriebe in der Stadtgemeinde Zürich unentgeltlich verteilt, es sei denn, dies werde vom Empfänger ausdrücklich oder durch konkludentes Verhalten nicht gewünscht.

2. Gültigkeit des Annexes

Dieser Annex tritt per 1. Juli 2003 in Kraft.

Mit Inkrafttreten ersetzt er sämtliche früheren Zusatzvereinbarungen zum Tagblattvertrag vom 13. Dezember 1984, namentlich die Absichtserklärung vom 21. Juni 1993, den Annex vom 4. Juli 1994 sowie den Annex vom 21. Juli 1999.

3. Genehmigungsvorbehalt

Der Abschluss dieses Annexes steht unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Stadtrat und durch den Verwaltungsrat der Tagblatt der Stadt Zürich AG. Diese formellen Beschlüsse sollten spätestens bis zum 23. Juni 2003 vorliegen und müssen gegenseitig in schriftlicher Form mitgeteilt werden.

Zürich, 18. Juni 2003 Zürich, 27. Juni 2003

Für die Stadt Zürich

Dr. Elmar Ledergerber,
Stadtpräsident

Dr. Martin Brunner,
Stadtschreiber

Tagblatt der Stadt Zürich

Jürg Brauchli,
VR-Präsident

Dr. Beat Lauber,
VR-Präsident

Diese Vereinbarung tritt per 1. Juli 2003 in Kraft.